



**DIGITALE
SCHULE
HESSEN**

FAQ-Liste zum DigitalPakt Schule

Herausgegeben von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) und dem Hessischen Kultusministerium (HKM).

Rechtsgrundlagen:

Art. 104c Grundgesetz, Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462) und Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (FörderRL HKM) vom 2. Dezember 2019 (StAnz 49/2019, S. 1238).

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensablauf	1
2	Förderbedingungen und Gegenstand der Förderung	4
2.1	Digitale Vernetzung und WLAN	4
2.1.1	Worin unterscheidet sich der „Aufbau“ von der „Verbesserung“ digitaler Infrastruktureinrichtungen gem. Tz. 2.1 Nr. 1 der FörderRL HKM?	4
2.1.2	Unter welchen Voraussetzungen ist die Verlegung eines Breitbandanschlusses/Glasfaserkabels über den DigitalPakt Schule förderfähig?	4
2.1.3	Können sowohl die WLAN-Ausleuchtung als auch die dazu notwendige Verkabelung in einem gemeinsamen Förderantrag beantragt werden?	5
2.1.4	In welchen Räumen sind WLAN-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur digitalen Vernetzung förderfähig?	5
2.1.5	In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter LAN- oder WLAN-Infrastruktur?	5
2.1.6	Sind Steckdosen förderfähig?	5
2.2	Anzeige- und Interaktionsgeräte	6
2.2.1	In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter Medienpräsentationstechnik?	6
2.2.2	Sind Apple TVs und entsprechende Geräte anderer Hersteller förderfähig?	6
2.2.3	Können Raummikrofone gefördert werden?	6
2.3	Was ist unter digitalen Arbeitsgeräten zu verstehen?	6
2.4	Mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets)	6
2.4.1	Bei allgemeinbildenden Schulen dürfen höchstens 20 % des Fördervolumens für mobile Endgeräte ausgegeben werden. Fallen berufsbildende Schulen auch unter diese Regelung?	6
2.4.2	Dürfen Endgeräte bereits angemeldet werden, wenn parallel dazu der erforderliche Netzausbau (Ausbau der erforderlichen Infrastruktur) angemeldet wird?	6
2.4.3	Können mobile Endgeräte im schulischen Zusammenhang auch für Lehrkräfte erworben werden?	7
2.5	Was ist unter „Systemen, Werkzeugen und Diensten“ nach Tz. 2.1, Punkt 7 der Förderrichtlinie zu verstehen?	7
2.6	Unter welchen Förderbereich fällt Mobile Device Management?	7
2.7	Investive Begleitmaßnahmen	7
2.7.1	Was ist unter „investiven Begleitmaßnahmen“ nach Tz. 2.3 der FörderRL HKM zu verstehen?	7
2.7.2	Unter welchen Voraussetzungen sind Software und Lizenzen als investive Begleitmaßnahmen förderfähig?	7
2.7.3	Können Beratungsleistungen gefördert werden, wenn die eigentliche Investitionsmaßnahme noch nicht geplant ist?	8

2.7.4	Ist die Durchführung der Bestandsaufnahme der vorhandenen EDV-Infrastruktur und Ausstattung durch ein externes Unternehmen / einen externen Dienstleister förderfähig?	8
2.8	Übersicht nicht förderfähiger Kosten	8
2.9	Ausstattungen, die über den DigitalPakt Schule angeschafft werden, können Folgekosten bei den Schulträgern verursachen (Ersatzbeschaffungen, Support etc.). Ist mit einer Anschlussfinanzierung durch das Land zu rechnen?	9
3	Anmeldung von Fördermaßnahmen.....	9
3.1	Beispiele für eine Kurzbeschreibung der Maßnahme im originären DigitalPakt Schule	9
3.2	Was muss bei zusammengefassten Maßnahmen beachtet werden?	10
3.3	Bezieht sich das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro auf einen Antrag oder muss bei zusammengefassten Maßnahmen jede einzelne Maßnahme das Mindestinvestitionsvolumen erreichen?	10
3.4	Wann und wie ist eine Maßnahmenänderung möglich?	10
3.5	Sind bei Anträgen, die eine gleichartige Maßnahme an mehreren Schulen betrifft, Mittelumschichtungen innerhalb des Antrages möglich?	11
3.6	Ist bei allen Anmeldungen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Tz. 4.5 FörderRL durchzuführen?	11
4	Medienbildungskonzept / pädagogisch-technisches Einsatzkonzept	11
4.1	Bis wann ist das vollumfängliche Medienbildungskonzept zu erarbeiten?	11
4.2	Ist das Medienbildungskonzept einer Schule einmalig oder bei jeder Maßnahmenanmeldung erneut bei der WIBank einzureichen?	11
4.3	Ist für alle Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept notwendig? ...	12
4.4	Reicht bei zusammengefassten Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept je Antrag aus oder ist ein eigenes Konzept je Schule erforderlich? ..	12
5	Finanzierung und Kontierung	12
5.1	Können öffentliche Schulträger Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen im Rahmen des DigitalPakt Schule auch über Investitionskredite finanzieren?	12
5.2	Welche Kontierungsvorgaben sind zu beachten?.....	12
6	Vergaberecht	13
6.1	Müssen auch die Ersatzschulträger und Pflegeschulträger das Vergaberecht beachten?	13
6.2	Wer kann den Ersatzschulträgern bei vergaberechtlichen Fragen weiterhelfen?.....	13
6.3	Ist es grundsätzlich möglich, Dienste, die über Rahmenverträge mit der eKom21 abgedeckt sind, für Maßnahmen des DigitalPakts in Anspruch zu nehmen?.....	13
6.4	Können Leistungen ausgeschrieben werden, bevor die Maßnahme auf der Förderliste enthalten ist?.....	13
6.5	Welche Freigrenzen gelten im Vergabeverfahren?	13
7	Verwendungsnachweisverfahren	14
7.1	Wann ist der Verwendungsnachweis bei zusammengefassten Maßnahmen zu erstellen?	14

8	Fristenübersicht.....	14
----------	------------------------------	-----------

Änderungshistorie:

Version 19 - Stand: 14.07.2022

Folgende Punkte wurden neu in die FAQ-Liste aufgenommen oder es haben sich Änderungen ergeben:

Ziffer	Inhalt der Änderung
1	Anpassung des Verfahrensablaufs (hier Verwendungsnachweisverfahren) aufgrund der Umstellung auf das Kundenportal

FAQ-Liste zum DigitalPakt Schule

Die nachstehende FAQ-Liste soll dazu beitragen, Fragen rund um den DigitalPakt Schule sowie dessen Umsetzung in Hessen zu beantworten. Sie wird fortlaufend aktualisiert und um Fragen aus der Praxis erweitert. Bitte schauen Sie daher regelmäßig nach einer neuen FAQ-Version auf unserer Homepage: <https://www.wibank.de/wibank/digitalpakt-schule/digitalpakt-schule/505744>

Bitte beachten Sie des Weiteren die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ des Bundes und der Länder, das Hessische Digitalpakt-Schule-Gesetz (HDigSchulG) und die Förderrichtlinien zum DigitalPakt Schule. Diese finden Sie unter: <https://digitale-schule.hessen.de/service/rechtliche-grundlagen>

Haben Sie weitere Fragen, so erreichen Sie die Kolleginnen und Kollegen der WIBank unter digitalpakt@wibank.de

1 Verfahrensablauf

Nachfolgender Ablaufplan dient zur Orientierung, in welcher Reihenfolge - von der Vertragsunterzeichnung bis hin zum Verwendungsnachweis - die einzelnen Formulare sowie Anhänge bei der WIBank einzureichen sind. Bitte beachten Sie, dass alle aufgeführten Punkte chronologisch abzuarbeiten sind.

Vertragsunterzeichnung:

- ✓ Vertrag / Verträge müssen der WIBank rechtsverbindlich unterschrieben vorliegen
- ✓ Alle erforderlichen Legitimationen der Unterzeichner müssen vorgelegt werden (beglaubigt oder Post Ident oder Identitätsfeststellung durch eine Bank).
Achtung: bei Pflegeschulen reichen einfache Personalausweiskopien!
- ✓ Nachweis Vertretungsberechtigung (Registerauszug, Satzung o. Ä.)
Nur bei Ersatzschulträgern: Einreichung testierter Prüfberichte oder Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Geschäftsjahre oder vergleichbare Unterlagen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung)



Maßnahmenanmeldung:

- ✓ Das Anmeldeformular finden Sie bei den Downloads auf unserer [Internetseite zum DigitalPakt Schule](#).
- ✓ Das Anmeldeformular ist im Excel-Format an Digitalpakt@wibank.de zu senden sowie postalisch im Original einzureichen.
Achtung: Für Pflegeschulen steht ein eigenes Formular zur Verfügung.
- ✓ Unklare Sachverhalte bitte vor Versand der Anmeldung mit der WIBank klären,
 - per Mail an Digitalpakt@wibank.de oder
 - telefonisch unter der Nummer 069 9132-6262.
- ✓ Bitte achten Sie auf eine klare Trennung der Förderbereiche.
- ✓ Das Formular darf bei Versand keine roten Hinweiskfelder mehr anzeigen.
- ✓ Enthält das Anmeldeformular die rechtsverbindlichen Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen? Bitte teilen Sie der WIBank Änderungen mit und reichen ggf. fehlende Personalausweiskopien nach.
- ✓ Wurde das Medienbildungskonzept / Pädagogisch-technische Einsatzkonzept beigelegt?
Achtung: Eigenes Formular „Gliederung Medienbildungskonzept (MBK) für staatlich anerkannte Pflegeschulen“.
- ✓ Welche weiteren Unterlagen im Einzelfall einzureichen sind, ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Ob Ihre Maßnahme bewilligt wurde, können Sie auf der Förderliste einsehen, welche im Download-Bereich auf unserer [Internetseite zum DigitalPakt Schule](#) veröffentlicht ist. Diese wird zur Mitte eines Monats aktualisiert.

Mittelabrufe bei der WIBank können nur auf Grundlage der Förderliste erfolgen!

Achtung: Für die Pflegeschulträger gibt es eine gesonderte Förderliste.



Controlling

Berichtspflichten zum Umsetzungsstand der Maßnahmen

- ✓ **Folgende Termine sind relevant, wenn eine Ihrer Maßnahmen bewilligt, der Verwendungsnachweis aber noch nicht eingereicht wurde:**
 - Bericht zum 20. Januar eines Jahres mit Stand 31. Dezember des Vorjahres sowie
 - Bericht zum 20. Juli eines Jahres mit Stand 30. Juni des Jahres
- ✓ Formularvordruck „Controlling Bericht DigitalPakt Schule“:
www.wibank.de/wibank/digitalpakt-schule/
- ✓ Versand per E-Mail an: DigitalPakt-Berichte@wibank.de



Mittelabruf

Für den Mittelabruf steht Ihnen das [Kundenportal der WIBank](#) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Eine postalische Einreichung von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

Bitte öffnen Sie den Link über die Browser Microsoft EDGE, Mozilla Firefox oder Google Chrome. Der Internet-Explorer wird nicht unterstützt. Alle Informationen zur Registrierung wurden an die uns bekannten Ansprechpartner übermittelt.

- ✓ Den Leitfaden zur Registrierung finden Sie ebenfalls im Download-Bereich in der Rubrik „Allgemein“ auf unserer [Internetseite zum DigitalPakt Schule](#). Sollten Sie Probleme bei der Registrierung haben, ist eine häufige Ursache, dass bereits eine Anmeldung des Schulträgers erfolgt ist, ggf. auch in einem anderen Förderprogramm. In aller Regel kann Ihnen Ihr IT-Ansprechpartner dazu weitere Informationen geben.
- ✓ Die Belegliste mit den einzelnen Ausgaben ([Vordruck Belegliste](#)) ist über die Upload-Funktion im Kundenportal einzureichen. Hat die Belegliste zum Abruf mehr als eine Seite, reichen Sie diese bitte zusätzlich als Excel-Datei ein.
- ✓ Eine Kurzbeschreibung, wie Sie das Abrufformular finden, sehen Sie hier:

Abruf im Kundenportal Wie finde ich das Abrufformular

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hess

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag im originären DigitalPakt nicht auf Ihrer Startseite zu finden ist, da der Antrag selbst nicht über das Portal gestellt wurde.

Um nun in die Abrufstrecke zu gelangen, folgen Sie bitte dem blauen Pfeil:

1. Förderungen
2. Förderung finden
3. Auswahl der Drop-Down-Felder: Ersatz- und Pflegeschulträger wählen hier „Unternehmen“
4. DigitalPakt Schule
Abrufformular auswählen

Förderprogramm (Sortiert)	Förderbereich	Förderart
DigitalPakt Schule Abrufformular	Schulträger	Zuschuss
Förderberechtigte		Fördergeber Hessen
DigitalPakt Supportprogramm	Schulträger	Zuschuss
Antragstellung		Fördergeber Hessen



Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis steht Ihnen das [Kundenportal der WIBank](#) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Eine postalische Einreichung von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

Bitte öffnen Sie den Link über die Browser Microsoft EDGE, Mozilla Firefox oder Google Chrome. Der Internet-Explorer wird nicht unterstützt.

Die einzureichenden Unterlagen finden Sie ebenfalls im Kundenportal:

- ✓ Verwendungsnachweis, rechtsverbindlich unterschrieben
- ✓ Gesamtbelegliste, welche alle Ausgaben widerspiegelt
- ✓ Sachbericht
- ✓ 2 Fotos

Vorlagefrist: Spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende. Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen von weniger als 25.000 € ist der Verwendungsnachweis zusammen mit dem Mittelabruf einzureichen.

2 Förderbedingungen und Gegenstand der Förderung

2.1 Digitale Vernetzung und WLAN

2.1.1 Worin unterscheidet sich der „Aufbau“ von der „Verbesserung“ digitaler Infrastruktureinrichtungen gem. Tz. 2.1 Nr. 1 der FörderRL HKM?

Unter Maßnahmen zur „Errichtung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ fallen solche Maßnahmen, durch die zusätzliche Unterrichtsräume an einer Schule vernetzt werden. Die „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ ändert nicht zwangsläufig etwas an der Anzahl der bereits vernetzten Unterrichtsräume. Mit diesen Maßnahmen werden die bestehenden Einrichtungen der digitalen Vernetzung verbessert (bspw. Verbesserung der Leistungsfähigkeit). Entscheidend ist für die Abgrenzung, wo der Schwerpunkt der Maßnahme liegt. Bspw. Verbesserung der Netzwerktechnik in 2 Räumen und Neuerrichtung in 20 Räumen, dann liegt der Schwerpunkt in der Errichtung.

2.1.2 Unter welchen Voraussetzungen ist die Verlegung eines Breitbandanschlusses/Glasfaserkabels über den DigitalPakt Schule förderfähig?

Die Förderfähigkeit eines Breitbandanschlusses/Glasfaserkabels über den DigitalPakt Schule ist davon abhängig, wo sich der Hausübergabepunkt des Netzbetreibers befindet. Förderfähig sind alle Maßnahmen nach Erreichen des Hausübergabepunkts, unabhängig davon, ob sich dieser im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück befindet.

Der Breitbandanschluss vom Netzbetreiber bis zum Hausübergabepunkt kann über ein separates Programm zur Breitbandförderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert werden.

2.1.3 Können sowohl die WLAN-Ausleuchtung als auch die dazu notwendige Verkabelung in einem gemeinsamen Förderantrag beantragt werden?

Grundsätzlich sind WLAN-Maßnahmen über den Förderbereich „Schulisches WLAN“ und Verkabelungsarbeiten über den Förderbereich „Digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen“ zu beantragen. Nur wenn einzeln betrachtet das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro nicht erreicht werden kann, kann ein gemeinsamer Antrag unter demjenigen Förderbereich gestellt werden, der den Schwerpunkt der beiden Maßnahmen bildet. Hierzu ist vorher zu prüfen, ob Maßnahmen an mehreren Schulen zusammengefasst werden können.

2.1.4 In welchen Räumen sind WLAN-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur digitalen Vernetzung förderfähig?

Unter die Förderfähigkeit fallen alle Räume, in denen pädagogische Arbeit geleistet wird. Dazu zählen auch die Vor- und Nachbereitung von Unterricht sowie Beratungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler (Pausenräume, Selbstlernräume, Mediatheken, Aulen, Trainingsräume, Beratungsräume, Betreuungsräume sowie Räume, die der Schulsozialarbeit, Gewaltprävention und Seelsorge dienen). In einer Mensa sind WLAN-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur digitalen Vernetzung allerdings nur dann förderfähig, wenn sie als Multifunktionsraum konzipiert ist und nicht nur der Nahrungsaufnahme dient. Gem. Ziffer 3 a) der Präambel zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist der WLAN-Ausbau auch in Lehrerzimmern förderfähig. Diese Räume sind bei der Anzahl der Unterrichtsräume mitzuzählen.

Räume, welche vorrangig Verwaltungszwecken dienen (Schulleiterzimmer, Sekretariat), können nicht explizit durch eine eigene Maßnahme gefördert, jedoch in einem Maßnahmenantrag mit dem Schwerpunkt zum WLAN-Ausbau pädagogisch genutzter Räume mitberücksichtigt werden. Zudem können Verwaltungsräume peripher von einer Ausleuchtung profitieren, wenn WLAN über Raumgrenzen hinweg empfangen wird.

Die WLAN-Ausleuchtung von Wohn- und Arbeitszimmern in einem Internat ist förderfähig, da diese zu einem großen Teil für eigenverantwortliche Lernphasen, Selbststudium und Distanzlernen genutzt werden, sofern

- das Internat zur Schule / zum Schulgelände gehört und folglich
- in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fällt.

2.1.5 In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter LAN- oder WLAN-Infrastruktur?

Der Austausch veralteter LAN- oder WLAN-Infrastruktur fällt grundsätzlich in den Förderbereich „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ gem. Tz. 2.1 Nr. 1 FörderRL HKM. Soll die bestehende Infrastruktur durch WLAN ersetzt werden, ist die Maßnahme allerdings dem Förderbereich „schulisches WLAN“ gem. Tz. 2.1 Nr. 2 FörderRL HKM zuzuordnen.

2.1.6 Sind Steckdosen förderfähig?

Ja, Steckdosen können förderfähig sein, wenn diese nur für Zwecke des DigitalPakt Schule dienen, nicht z. B. für einen Staubsauger. Der Zusammenhang zu den DigitalPakt-Maßnahmen ist beispielsweise durch ein Farbsystem kenntlich zu machen.

2.2 Anzeige- und Interaktionsgeräte

2.2.1 In welchen Bereich fällt der Austausch veralteter Medienpräsentationstechnik?

Der Austausch veralteter Medienpräsentationstechnik fällt grundsätzlich in den Förderbereich „Anschaffung digitaler Geräte“ nach Tz. 2.1 Nr. 4-6 FörderRL HKM. Des Weiteren ist die entsprechende Konkretisierung „Anzeige- und Interaktionsgeräte (Tz. 2.1 Nr. 4 FörderRL) auszuwählen.

2.2.2 Sind Apple TVs und entsprechende Geräte anderer Hersteller förderfähig?

Ja, diese sind unter dem Förderbereich „Anzeige- und Interaktionsgeräte“ förderfähig.

2.2.3 Können Raummikrofone gefördert werden?

Raummikrofone, die dauerhaft der Ausstattung eines Raumes zugeordnet sind, können unter dem Förderbereich „Anzeige- und Interaktionsgeräte“ gefördert werden, da auch die Übertragung von Audiosignalen zu den Aufgaben von Anzeige- und Interaktionsgeräten gehört.

2.3 Was ist unter digitalen Arbeitsgeräten zu verstehen?

Als Digitale Arbeitsgeräte können beispielsweise gefördert werden: diverse stationäre IT-Hardwaregegenstände zur Ausstattung digitaler Fachunterrichtsräume, VR-Brillen, Drucker bzw. 3D-Drucker (ohne Geräte, die vorrangig schulverwaltungsbezogenen Zwecken dienen) sowie Robotik.

2.4 Mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets)

2.4.1 Bei allgemeinbildenden Schulen dürfen höchstens 20 % des Fördervolumens für mobile Endgeräte ausgegeben werden. Fallen berufsbildende Schulen auch unter diese Regelung?

Nein, berufsbildende Schulen fallen nicht unter diese Regelung. Daher gibt es hier keine Einschränkungen in Bezug auf die Höhe der insgesamt investierten Fördermittel. Erforderlich ist aber auch bei berufsbildenden Schulen zunächst das Vorliegen der grundlegenden Infrastruktur (Breitbandanschluss, WLAN). Darüber hinaus muss für die beantragten mobilen Endgeräte ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept vorliegen.

2.4.2 Dürfen Endgeräte bereits angemeldet werden, wenn parallel dazu der erforderliche Netzausbau (Ausbau der erforderlichen Infrastruktur) angemeldet wird?

Die parallele Antragstellung ist dann möglich, wenn der Schulträger glaubhaft darstellen kann, dass der erforderliche Netzausbau an der Schule vor der Anschaffung der Endgeräte abgeschlossen sein wird.

2.4.3 Können mobile Endgeräte im schulischen Zusammenhang auch für Lehrkräfte erworben werden?

Grundsätzlich sind Endgeräte für Lehrkräfte nicht förderfähig. Das gilt auch, wenn diese zur Unterrichtsvorbereitung und das Schreiben von Zeugnissen genutzt werden. Mit schulgebundenen Endgeräten sind Geräte für die Schülerinnen und Schüler zum Einsatz im Unterricht gemeint, z.B. ein Koffer mit Tablets für die unterrichtliche Nutzung innerhalb einer Lerngruppe. Diese Nutzung ist im pädagogisch-technischen Einsatzkonzept zu begründen.

2.5 Was ist unter „Systemen, Werkzeugen und Diensten“ nach Tz. 2.1, Punkt 7 der Förderrichtlinie zu verstehen?

Zur Veranschaulichung zwei Beispiele:

1. Ein Schulträger hat ein Ticketsystem installiert, mit dem Schulen Fehler im IT-System melden können. Dieses ist sehr umständlich zu bedienen, langsam und für die Menge an Tickets, die durch den Ausbau der IT-Infrastruktur zu erwarten sind, nicht mehr geeignet. Durch Einrichtung eines neuen Ticketsystems soll die Servicequalität verbessert werden.
2. Die bestehende Firewall eines Schulträgers ist der Menge an Daten, die durch den Ausbau der IT-Infrastruktur zu erwarten ist, nicht mehr gewachsen. Die Firewall soll durch eine neue mit besseren Kennwerten ersetzt werden.

2.6 Unter welchen Förderbereich fällt Mobile Device Management?

Lizenzkosten für Mobile Device Management (MDM) können über die Förderbereiche „Aufbau digitaler Infrastruktureinrichtungen“ bzw. „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ und die Konkretisierung „Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen“ gefördert werden. Ebenso förderfähig sind MDM-Kosten für Lehrerendgeräte, welche im Rahmen des 3. Annex beschafft wurden, da diese in die schulische Infrastruktur übergegangen sind.

2.7 Investive Begleitmaßnahmen

2.7.1 Was ist unter „investiven Begleitmaßnahmen“ nach Tz. 2.3 der FörderRL HKM zu verstehen?

Förderfähige Begleit- und Folgemaßnahmen sind solche Maßnahmen, die zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme notwendig sind. Hierzu gehören z. B. vorbereitende Planungs- und Untersuchungsarbeiten (Architekten- oder Ingenieurbüros), der Aufbau von erforderlicher Elektroinstallation sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Planung der WLAN Ausleuchtung oder das Wiederverschließen von Wänden und Decken nach einer Verkabelung.

2.7.2 Unter welchen Voraussetzungen sind Software und Lizenzen als investive Begleitmaßnahmen förderfähig?

Nach § 3 Abs. 4 der VV sind investive Begleitmaßnahmen förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme besteht. Dazu zählt neben der Planung, Beschaffung, Entwicklung, dem Aufbau und der

Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation auch der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderlicher Software, da die Geräte ansonsten nicht (sinnvoll) einsatzfähig wären. Lizenzen fallen damit unter investive Begleitmaßnahmen.

Alle einmalig angeschafften Lizenzen mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren sind förderfähig. Bei längeren Laufzeiten kann eine anteilige Förderung bis zu 5 Jahre erfolgen. Zeitlich nicht begrenzte Lizenzen (bspw. Betriebssystem für Tablet) sind mit den gesamten Anschaffungskosten förderfähig.

Laufende Lizenzkosten fallen unter Betriebskosten und sind über den DigitalPakt Schule nicht förderfähig. Pädagogische Software ist ebenfalls nicht förderfähig.

2.7.3 Können Beratungsleistungen gefördert werden, wenn die eigentliche Investitionsmaßnahme noch nicht geplant ist?

Die Durchführung von Beratungsleistungen ist grundsätzlich förderfähig, jedoch nur, wenn sie in Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme erfolgt. Sofern die eigentliche Investition noch nicht geplant ist, ist die Beratungsleistung einzeln betrachtet nicht förderfähig und zunächst durch den Schulträger zu refinanzieren. Kommt die Investition schließlich zustande, können die Beratungsleistungen diesem Antrag zugeordnet und ebenfalls gefördert werden.

2.7.4 Ist die Durchführung der Bestandsaufnahme der vorhandenen EDV-Infrastruktur und Ausstattung durch ein externes Unternehmen / einen externen Dienstleister förderfähig?

Wenn die Kosten für die Bestandsaufnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmaßnahme liegen, kann sie als Begleitmaßnahme angesehen werden und förderfähig sein.

2.8 Übersicht nicht förderfähiger Kosten

Bei der folgenden Auflistung handelt es sich um Praxisbeispiele nicht förderfähiger Kosten, diese ist nicht abschließend.

- Eigene Personalkosten des Schulträgers. Personalkosten Dritter sind hingegen förderfähig.
- Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support, sofern es sich hierbei um laufende Unterhaltungskosten handelt. Hierunter fällt auch der Abschluss von Garantieleistungen. Förderfähig sind nur solche Kosten, die in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme bzw. Nutzung zwingend erforderlich sind.
- Mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Einnahmen oder Veräußerungserlöse. Diese mindern die förderfähigen Kosten. Einnahmen bzw. Erlöse sind als Eigenmittel in der Finanzierungsplanung zu berücksichtigen.
- Umsatzsteuer, wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht. Die Umsatzsteuer ist in Form von Eigenmitteln in der Finanzierungsplanung zu berücksichtigen.
- passive Abspielgeräte (z.B. DVD-Player), die typischerweise nicht in die IT-Infrastruktur eingebunden werden können

- Entsorgung von Altgeräten
- pädagogische Software
- Lizenzen für Online-Lernumgebungen (z.B. Microsoft Office 365)
- Adobe Connect
- Statista-Datenbank
- Reine Elektroarbeiten (Stromverkabelung).
Ausnahme: Bei den Elektroarbeiten handelt es sich um eine Begleitmaßnahme, die für die Nutzung der angeschafften Geräte oder installierten Accesspoints unmittelbar notwendig ist.
- Schulungen. Förderfähig sind hingegen Einweisungen zur Inbetriebnahme.
- Investitionen, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind und damit nicht die Bildungsinfrastruktur betreffen, z.B.
 - digitale schwarze Bretter,
 - die Ausstattung von Lehrerräumen oder Verwaltungsräumen,
 - i. d. R. Videokonferenzsysteme, es sei denn, diese werden pädagogisch genutzt (bitte begründen),
 - Endgeräte für Lehrkräfte.
Ausnahme: Wenn im Rahmen der Förderung schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler zur Nutzung im Klassenzimmer angeschafft werden, sind mobile Endgeräte für Lehrkräfte förderfähig, sofern sie ebenfalls schulgebunden sind, in der Schule verbleiben und von den Lehrkräften für den digitalen Unterricht im Klassenzimmer verwendet werden.
- Der Anschluss einzelner Schulen bzw. räumlich getrennter Zweigstellen von Schulen. Die Verkabelung auf dem Schulgelände ist im Gegensatz hierzu förderfähig.

2.9 Ausstattungen, die über den DigitalPakt Schule angeschafft werden, können Folgekosten bei den Schulträgern verursachen (Ersatzbeschaffungen, Support etc.). Ist mit einer Anschlussfinanzierung durch das Land zu rechnen?

Hierfür ist keine Förderung vorgesehen. Die Folgekosten müssen durch den Schulträger getragen werden.

3 Anmeldung von Fördermaßnahmen

3.1 Beispiele für eine Kurzbeschreibung der Maßnahme im originären DigitalPakt Schule

Bitte beschreiben Sie Ihre Maßnahme nach **Art und Umfang** möglichst konkret. Bei Maßnahmen zu Vernetzung, Verkabelung, LAN oder WLAN kann der Umfang bspw. über die Angabe der ausgestatteten Unterrichtsräume erfolgen. Beispiele:

- *Es werden 210 Anzeige- und Interaktionsgeräte für 30 Schulen angeschafft.*
- *Bei der Berufsschule XY erfolgt der WLAN-Ausbau in 19 Klassenräumen sowie im Schulleiterzimmer, Sekretariat und Lehrerzimmer, da die vorhandene LAN-Ausstattung teilweise veraltet ist.*
- *Die Musterschule erwirbt 1 Klassensatz Tablets (30 Stück), 5 digitale Videokameras und 4 digitale Fotoapparate.*

- 15 Klassenräume wurden mit Touchscreen-Bildschirmen in 75 bzw. 86 Zoll ausgestattet.

3.2 Was muss bei zusammengefassten Maßnahmen beachtet werden?

Bei zusammengefassten Maßnahmen muss, zusätzlich zum ersten Tabellenblatt, auch das zweite Tabellenblatt "Zusammengefasste Maßnahmen" des Anmeldeformulars ausgefüllt werden.

3.3 Bezieht sich das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro auf einen Antrag oder muss bei zusammengefassten Maßnahmen jede einzelne Maßnahme das Mindestinvestitionsvolumen erreichen?

Das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro bezieht sich stets auf den gesamten Antrag. Bei zusammengefassten Maßnahmen muss daher die Gesamtsumme des Antrags das Mindestinvestitionsvolumen erreichen.

3.4 Wann und wie ist eine Maßnahmenänderung möglich?

Zulässig sind geringfügige Maßnahmenänderungen, solange die Übereinstimmung mit dem Medienbildungskonzept weiterhin gegeben ist. Diese können auch noch nach Ende der Antragsfrist (31. Dezember 2021) vorgenommen werden. Eine geringfügige Änderung liegt z. B. dann vor, wenn das angemeldete Investitionsvolumen aufgrund der tatsächlichen Kosten höher oder niedriger ausfällt, sich die Anzahl der geförderten Räume / angeschafften Investitionsgüter verändert hat, sich kleinere inhaltliche Änderungen ergeben haben, die den Förderbereich nicht tangieren oder einzelne Schulen aus der Förderung herausgenommen werden sollen. Hierbei ist eine formlose Mitteilung an die WIBank über Art und Umfang der Änderungen ausreichend. Bei zusammengefassten Maßnahmen wird das überarbeitete Ergänzungsblatt „Zusammengefasste Maßnahmen“ noch einmal als Excel-Datensatz benötigt.

Ebenso formlos ist die Änderung der Konkretisierung eines Förderbereichs möglich, wenn sich die Maßnahme hierbei inhaltlich nicht verändert (z. B. bei falscher Schwerpunktsetzung zwischen den Konkretisierungen „schulisches WLAN“ und „digitaler Vernetzung“).

Sobald weitere Schulen in die Förderung aufgenommen werden sollen, ist ein offizieller Änderungsantrag zu stellen. Hierfür verwenden Sie bitte wiederum die Vorlage für das Anmeldeformular, kreuzen das Feld „Änderungsantrag“ zu Beginn des Formulars an und aktualisieren die entsprechenden Angaben. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und erneut, sowohl papierhaft als auch als Excel-Datensatz, an die WIBank zu übermitteln. Bitte beachten Sie, für die neu hinzukommenden Schulen jeweils das Pädagogisch-technische Einsatzkonzept einzureichen.

Bei grundlegenden inhaltlichen Änderungen, die auch eine Anpassung des Förderbereichs oder wesentliche Änderungen bei der Finanzierungsplanung bedingen, ist die ursprüngliche Maßnahme zurückzuziehen und ein neuer Antrag zu stellen. Die Antragsrücknahme ist in derselben Form wie die Anmeldung (schriftlich und per E-Mail mit entsprechenden Unterschriften der Zeichnungsberechtigten) bei der WIBank möglich.

3.5 Sind bei Anträgen, die eine gleichartige Maßnahme an mehreren Schulen betrifft, Mittelumschichtungen innerhalb des Antrages möglich?

Ja, Mittelumschichtungen innerhalb einer zusammengefassten Maßnahme sind möglich. Hierfür ist ein Antrag per E-Mail zu stellen.

3.6 Ist bei allen Anmeldungen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Tz. 4.5 FörderRL durchzuführen?

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 2 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Ziffer 2.1 der VV zu § 44 LHO angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen. Da die im Rahmen des DigitalPakt Schule angemeldeten Investitionsmaßnahmen solche finanzwirksamen Maßnahmen sind, müssen bei allen Anmeldungen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt werden.

Der Bund fördert mit dem DigitalPakt Schule nach Maßgabe des Art. 104 c GG gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur. Aufgrund dessen findet auch die vom Hessischen Städtetag nach § 12 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung empfohlene Anwendung einer Erheblichkeitsgrenze in Höhe des Durchschnittes der investiven Ausgaben der vergangenen 5 Jahre, ab welcher ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verpflichtend ist, keine Anwendung.

Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der sich daraus ergebende Entscheidungsvorschlag sind nachvollziehbar und verständlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind aufzubewahren und nach Anforderung der WIBank oder dem HMdF vorzulegen.

4 Medienbildungskonzept / pädagogisch-technisches Einsatzkonzept

4.1 Bis wann ist das vollumfängliche Medienbildungskonzept zu erarbeiten?

Bei der Antragsstellung muss jede Schule das Formular für das pädagogisch-technische Einsatzkonzept einreichen. Dieses enthält jedoch nur einige Bestandteile eines vollumfänglichen Medienbildungskonzepts. Sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung das vollumfängliche Medienbildungskonzept noch nicht vorliegt, haben die Schulen noch bis zum Ende der Laufzeit des DigitalPakt Schule am 16.05.2024 Zeit, dieses zu erstellen.

4.2 Ist das Medienbildungskonzept einer Schule einmalig oder bei jeder Maßnahmenanmeldung erneut bei der WIBank einzureichen?

Wenn das Medienbildungskonzept einmal bei der WIBank vorgelegt wurde, ist dies ausreichend. Eine erneute Einreichung wird erforderlich, wenn sich inhaltliche Änderungen ergeben haben.

4.3 Ist für alle Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept notwendig?

Ja, allerdings ist bei Anmeldungen nach Tz. 2.1 „Errichtung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ und „Verbesserung digitaler Infrastruktureinrichtungen“ die pädagogische Begründung entbehrlich (siehe Ausfüllhilfe zum pädagogisch-technischem Einsatzkonzept). Nur die erste Seite der Formatvorlage des pädagogisch-technischen Einsatzkonzepts ist in diesen Fällen auszufüllen.

4.4 Reicht bei zusammengefassten Maßnahmen ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept je Antrag aus oder ist ein eigenes Konzept je Schule erforderlich?

Für jede Schule muss ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept beigefügt werden (Tz. 10.4 Buchst. B FörderRL HKM). Dies gilt auch bei zusammengefassten Maßnahmen. Bei einem öffentlichen Schulträger muss dieses mit dem Schulamt abgestimmt werden (siehe Ausfüllhilfe zum pädagogisch-technischen Einsatzkonzept). Schulen, die bereits über ein Medienbildungskonzept verfügen, können darauf in ihrem pädagogisch-technischen Einsatzkonzept verweisen und dieses beifügen.

5 Finanzierung und Kontierung

5.1 Können öffentliche Schulträger Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen im Rahmen des DigitalPakt Schule auch über Investitionskredite finanzieren?

In Anlehnung an frühere Sonderinvestitionsprogramme des Landes wird den öffentlichen Schulträgern ergänzend zu den Bestimmungen zum DigitalPakt Schule die Möglichkeit eingeräumt, abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Kosten mit Darlehen nach dem HDigSchulG zu finanzieren und wie Investitionen im Finanzhaushalt zu buchen.

Diese Regelung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Die Finanzaufsichtsbehörden sind entsprechend unterrichtet.

5.2 Welche Kontierungsvorgaben sind zu beachten?

Seitens des Innenministeriums gibt es zum DigitalPakt Schule keine besonderen Vorgaben zur Verbuchung der Fördermittel bzw. zur statistischen Konto- oder Produktnummer. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen zur Kontierung nach dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR).

Soweit die Mittel des DigitalPaktSchule für die Finanzierung von Aufwendungen verwendet werden, sind die Fördermittel als Erträge unter dem Hauptkonto "542 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke" zu buchen. Die finanzstatistische Kontonummer orientiert sich an der Kontierung des KVKR.

Soweit die Mittel für investive Zwecke eingesetzt werden, ist nach § 38 Abs. 4 GemHVO ein Sonderposten (Hauptkonto 360) zu bilden und dieser entsprechend der

Abschreibungsdauer aufzulösen. Zur Verbuchung der investiven Zuweisungen kann analog der Kontierungshinweise zu „KIP macht Schule“ verfahren werde.

Die finanzstatistische Produktnummer bestimmt sich nach der Schulform, für die die Zuweisungsmittel eingesetzt werden. Weitergehende Informationen können Sie dem Produktbuch entnehmen, das unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads>.

6 Vergaberecht

6.1 Müssen auch die Ersatzschulträger und Pflegeschulträger das Vergaberecht beachten?

Ja, da im Rahmen des DigitalPakt Schule mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, sind die Vorgaben zum Vergabeverfahren auch von den Ersatzschulträgern und Pflegeschulträgern einzuhalten.

6.2 Wer kann den Ersatzschulträgern bei vergaberechtlichen Fragen weiterhelfen?

Ersatzschulträger können sich bei Fragen an die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. <https://www.absthessen.de/kontakt-mitarbeiter.html> oder an einen Fachanwalt für Vergaberecht wenden.

6.3 Ist es grundsätzlich möglich, Dienste, die über Rahmenverträge mit der eKom21 abgedeckt sind, für Maßnahmen des DigitalPakts in Anspruch zu nehmen?

Sofern ein öffentlicher Schulträger bei dem Zweckverband „ekom21-KGRZ“ Mitglied ist und die Vertragsbeziehung mit diesem besteht, kann eine Inhouse-Vergabe des Auftrags erfolgen.

6.4 Können Leistungen ausgeschrieben werden, bevor die Maßnahme auf der Förderliste enthalten ist?

Ja, das ist möglich und förderunschädlich. Eine Ausschreibung vor der Feststellung der Förderfähigkeit erfolgt jedoch auf Risiko des Antragsstellers. Förderfähig sind jedoch nur Maßnahmen, die nach dem 16. Mai 2019 begonnen wurden.

6.5 Welche Freigrenzen gelten im Vergabeverfahren?

Die in Hessen geltenden Freigrenzen (§ 12 HVTG) für die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen können Sie der Homepage der Auftragsberatungsstelle HESSEN e.V. entnehmen: <https://www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html>

7 Verwendungsnachweisverfahren

7.1 Wann ist der Verwendungsnachweis bei zusammengefassten Maßnahmen zu erstellen?

Für zusammengefasste Maßnahmen muss der Verwendungsnachweis 6 Monate nach Beendigung aller Teilmaßnahmen eingereicht sein.

8 Fristenübersicht

Zu beachtende Frist	Termin
frühester Maßnahmenbeginn	17. Mai 2019
Ende der Antragsfrist für Maßnahmen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger	31. Dezember 2021
spätestes Maßnahmenende	31. August 2025
Berichtspflichten zum Umsetzungsstand der Maßnahmen	- Stand 31. Dezember des Vorjahres: Bericht zum 20. Januar eines Jahres - Stand 30. Juni des Jahres: Bericht zum 20. Juli eines Jahres
letzter Abrufstichtag für Fördermittel	30. Juni 2025
Vorlage des Verwendungsnachweises	innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende (mit Abnahme aller Leistungen), spätestens bis zum 31. August 2025